

Kantacuo
Luswärt
uar 191
as Eise
vorden.
Geburts
roßen G
genschm
der Di
statt.
ten.
statt, i
der Sta
n oberf
Dellam
rdige M
e. Majest
iel dasteh
tel. D
d Zusa
s. ist ledi
mittel
mitteln je
nd welch
en Woch
esssekretä
itirischer
der Dan
nmungen
Gebieten
Bflicht er
Bersamm
wölferun
Beistlicher
im Laufe
s Kreises
nant von
e bereits
s junger
Zeit im
den jehi
Mit 45
Pension.
1914 an
-Armees
r-Rod-
von Bro-
f. (Kart.
F. Hoff-
Autorität
gen und
Eiernot
Hühner-
r Groß-
en Auf-
a. Bei
e allge-
ationelle
ten für
ständig
n Inte-
apfehlen
eg ge-
ommen.
s seine
ldaten-
Wer
eutschen
n fried-
en, son-
iswach-
e Sol-
ernlose
rungen
Kreise
olgende
elt von
- soll
Haus
dann
haus.
o wird
ldaten

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Kernsprechnummer 28.

Erheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 50 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerbург.

No. 13.

Mittwoch, den 31. Januar 1917.

33. Jahrgang.

Sonderausgabe.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 100/1. 17. R. R. U.

Betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art.

Vom 31. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Kgl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den ergänzungsbeschlagnahmen vom 9. Oktober 1915 und vom 1. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778), und vom 1. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) strafbar wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorfindenden, anfallenden und noch weiter eingeführten rohen Seiden und Seidenabfälle aller Arten, unter anderem:

1. abhaspelbare Cocons, Cocons Doppl, Cocons mitres, Cocons percés, Cocons piqués, Blazes, Wattseide, Bassines, Pelettes, Telettes, Picotti, Galetanie, Wadding, Bassinetto, Tarmate, Rugginose, Frisons, Strusi, Frisonnettes, Strussa, Strazza, Galetta, Bourettes, Bourettegarne, wilde Seiden, roh und

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, kauft oder verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln zuwiderhandelt,
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt.

farbig (auch schwarz und weiß), auch in gerissenem und effilochiertem Zustande,

2. die unter 1 bezeichneten Gegenstände, gemischt mit Baumwolle, Wolle und Kunstseide oder irgendwelchen anderen Spinnstoffen,
3. die aus den unter 1 und 2 bezeichneten Gegenständen oder deren Mischungen hergestellten Züge sowie die beim Spinnen, Zwirnen und Weben anfallenden Abgänge.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbehaltsverfahren, wie das Entbasten (Entfernen der Chrysaliden), Reinigen, Klopfen, Hacken, Zupfen, Schneiden, Entstauben, Drouffieren, Willowieren, Reißen usw.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1—6, erlaubt**).

Ueber jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) wird von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen einzusenden. Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zweier Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Entgegnung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1917 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichnete Stelle veräußert haben. Ueber die Uebnahmepreise entscheidet mangels Einigung

- a) soweit Höchstpreise (W. IV. 150/1. 17. R. R. U.) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 die höhere Verwaltungsbehörde;
- b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

**) Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft angeforderten Angebotsvordruck zu erfolgen.

Verarbeitungserlaubnis für Heeres- und Marinebedarf.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt zur Erfüllung von Aufträgen

1. des Bekleidungsbeschaffungs-Amtes, Berlin SW 11, Altkanischer Platz 4,
2. des Königlichen Artillerie-Depots, Berlin NW 5, Kruppstraße 1,
3. der Kaiserlichen Marine, Munitionsdepot zu Dietrichsdorf,
4. der Inspektion der Luftschifftruppen, Berlin-Charlottenburg, Schlüterstraße 35,
5. der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße, 1-6,
6. der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 1.

Im Uebrigen ist die Verarbeitung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10.

Vor der Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände zur Erfüllung eines Heeres- oder Marineauftrages muß sich der Hersteller der Halb- und Fertigerzeugnisse im Besitze eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der zuständigen Behörde gestempelten Belegscheines für Seidenfasern befinden. Vordrucke sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, anzufordern. Anforderungen der Vordrucke sind mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, soweit sie sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Entbastungs-, Reiß-, Spinn- oder Webprozeß mittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung eines Auftrages für eine der im § 5 genannten Stellen befinden.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (auch soweit sie von der Beschlagnahme ausgenommen sind) unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 20 Kilo beträgt. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Seidenbeschlagnahme“ zu erstatten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände. Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten der am Beginn des 1. Februar 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages eines jeden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 10. Februar 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1148 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) vom dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu

führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und deren Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- oder Zivilbehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermuten sind.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibe mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 13.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. IV., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuch behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden

- a) die Bekanntmachung W. I. 1134/6. 15. R. R. A. vom 1. Juli 1915, betreffend Verarbeitungsverbot und Bestand von Seiden und Seidenabfällen,
- b) die auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1915, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seiden aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 31. Januar 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 150/1. 17. R. R. A.

betreffend Höchstpreise für rohe Seiden Seidenabfälle aller Art.

Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1878 in Verbindung mit dem Gesetz vom 31. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der höchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 39) der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 4) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 25, 603 und S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Verbot, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*)

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu tausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des betr. Höchstpreises) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, der zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 wird Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 4 auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angesetzt werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

... Bestimmung bestraft werden, sofern nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzes höhere Strafen angedroht sind. Auch der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sept. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vor- und nachgelagerten, anfallenden und noch weiter eingeführten, in der Uebersicht der Stäfel verzeichneten rohen Seiden und Seidenabfälle aller Art.

§ 2.

Höchstpreise.

Die von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft für die einzelnen Sorten festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise die von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordruck zu legen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung bis zur ersten Bahnhofsstation des Verkäufers sowie den Umsatztempel ein. Sätze oder sonstige Packhüllen ist der nachzuweisende Selbstpreis zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Käufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandverschmürung findet nicht statt. Die Höchstpreise gelten für den Nettogewicht und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung, bei späteren Zahlungen dürfen 2 v. H. über Reichs-M. von Diskont an Zinsen berechnet werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 31. Januar 1917.

stellvertretendes Generalkommando. 18. Armeekorps

Preisliste

zur Bekanntmachung W. IV. 150/1. 17. R. R. A.

Bezeichnung	Das Kilo Mark
Kokons (abhaspelbare)	25,00
" Doppi	24,00
" mixtes	20,00
" percés	20,00
" piqués	19,00
Sfarjalatti	28,00
Blazes	25,00
Battseide	24,00
Bassines	26,00
Pelettes	24,00
Telettes	24,00
Blouses	25,00
Nicotti	25,00
Galetami	20,00
Wadding	18,00
Bassinetto	18,00
Taramate	18,00
Rugginose	18,00
Frisons	35,00
Strufa	34,00
Strusi	34,00
Frisonnettes	26,00
Strussa	25,00
Strazza	26,00
Galetta	22,00
Bourettes	20,00
Luffah-Abfälle	18,00

Klasse	Bezeichnung	Das Kilo Mark
28	bunte reine Seidenabfälle	25,00
29	schwarze reine Seidenabfälle	24,00
30	weiße reine Seidenabfälle	26,00
31	bunte reine Seidenabfälle	24,50
32	schwarze reine Seidenabfälle	23,50
33	weiße reine Seidenabfälle	25,50
34	bunte gemischte Seidenabfälle	gleichviel mit welchem Spinnstoff gemischt, jedoch nicht unter 50 v. H. Seidenflossstoff enthaltend 20,00
35	schwarze gemischte Seidenabfälle	19,00
36	weiße gemischte Seidenabfälle	21,00
37	Seidengarnabfälle, roh	12,00
38	Seidengarnabfälle, bunt	14,00
39	Cardenauspuß	6,00
40	Kammzugabfälle	12,00
41	Chappeausbruchabfälle	8,50
42	Seidenflugwolle	1,50
43	Spinnereiauswurf	5,00
44	Chappezug	45,00

Bekanntmachung

Nr. M. 3500/12. 16. R. R. A.

betreffend Höchstpreise für Zink.

Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 (R.-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915, S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
59	Zink, als Feingut, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von mind. 99,9 v. H. des Gesamtgewichts.	107 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.
60	Zink, als Feingut, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,9 v. H., jedoch von mindestens 99,8 v. H. des Gesamtgewichts	101 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn-tausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erachtet,
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Ges. betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
61	Zink , als Feinzink, unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,8 v. H., jedoch von mindestens 99,7 v. H. des Gesamtgewichts.	95 Mk. für je 100 kg Gesamtgewicht.
62	Zink , unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,7 v. H., jedoch von mindestens 99,5 v. H. des Gesamtgewichts.	78 Mk. für je 100 kg Gesamtgewicht.
63	Zink , unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 99,5 v. H., jedoch von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.	66 Mk. für je 100 kg Gesamtgewicht.
64	Zink, roh und in Legierungen*), unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts.	66 Mk. für je 100 kg Zinkinhalt; sofern die Zusammensetzung der Legierung vorgeschrieben ist und diese mit Zink der Klassen 59 bis einschl. 64 besonders hergestellt wird, darf als Preis des Zinkinhalts der Höchstpreis der entsprechenden Zinkklassen zugrunde gelegt u. eine angemessene Entschädigung f. Herstellung und Schmelzverlust berechnet werden die keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.
65	Zink, umgeschmolzen aus Altkink und alten Zinklegierungen*), Fehlgüssen, Hartzink, Spänen und Abfällen jeder Art, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts, ferner Zink in Altkink und alten Zinklegierungen jeder Art, Fehlgüssen, Hartzink, Spänen und Abfällen jeder Art. Als Altkink und alte Zinklegierungen werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.	63 Mk. für je 100 kg Zinkinhalt; im umgeschmolzenen Material oder abzüglich eines dem Mindewert entsprechenden Abschlags i. nichtverschmolzenen Material.
66	Zink in Erzen, Rückständen (auch Aschen und Krägen), Dryden, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Zink verarbeitenden Industrien.	65 Mk. für je 100 kg Zinkinhalt, abzgl. eines angemessenen Hüttenlohnes.

§ 2.

Anwendung der Höchstpreise.

1. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschl. 65 weiterverarbeitet, so dürfen hierbei höchstens die vorstehend festgesetzten Preise zugrunde gelegt werden unter Zuschlag einer angemessenen Entschädigung für Verarbeitung, Formgebung, Verbindung und Vertriebskosten, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit und Marktlage keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.

2. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschl. 65 vom Kriessamt (Zuweisungsamt) zu Preisen zugewiesen, welche von den verordneten Preisen abweichen, und aufgrund einer solchen Zuweisung von der Kriegsmetall A.-G. oder von der Zinkhüttenvereinigung oder dem Verband deutscher Zinkblechwerke geliefert, so dürfen der Preisberechnung im Falle der Weiterverarbeitung gemäß Ziffer 1 dieses Paragraphen oder zu Legierungen der Klasse 64 an Stelle der Höchstpreise die vom Kriessamt festgesetzten Berechnungspreise zugrunde gelegt werden.

3. Der Preis für Zink in den Erzeugungsvorstufen zu den genannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Zink in den Erzeugungsvorstufen zu den genannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Enteignung seiner Bestände zu gewärtigen.

4. Bei den vorstehenden Preisen dürfen Anteile an Gold und Silber nach dem Tagespreise bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Zink, in den Zinklegierungen und in den Zinkerten der Klassen 64 bis einschl. 66 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt werden, wenn dieser Stoff dem Gewicht nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

*) Unter legiertem Zink wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist, und bei welchem Zink dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfangschließen die Kosten des Verbandes vom Verandlager um bis zum Selbstverbraucher nicht ein. Wird der Kaufpreis so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 vom Hundert über Reichskont hinzuge schlagen werden.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der treiberei ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung können, insbesondere bei Einfuhr, gestattet werden.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anträgen die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße. Die Bewilligung der Ausnahmen ist dem zuständigen Militärhaber vorbehalten. Nur schriftliche, auf den Namen der lautende Ausnahmebewilligungen haben Gültigkeit.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1917 in Frankfurt a. Main, den 31. Januar 1917.

Stellvertretendes Generalkommando XVIII. Armee

An die Herren Bürgermeister

in Herschbach, Gundsangen, Köllingen, und Mä

Die Erledigung meiner Verfügung vom 18. d. Mts., betreffend die Vorratserhebung von Heu wird hiermit in Erinnerung gebracht und binnen 2 Tagen bestimmt erwartet.

Wetterburg, den 31. Januar 1917. Der Land

Förderung des Einschlages und der Abfuhr von

Von unterrichteter Seite wird uns mitgeteilt, daß die ständigen Dienststellen zur Förderung des dringend notwendigen Einschlages und der Abfuhr des in erster Linie für die Verwaltung unmittelbar oder mittelbar notwendigen aus dem Walde folgende Bestimmungen getroffen haben:

1. Bei der Verteilung der Kriegsgefangenen sind die Arbeitgeber vorzugsweise zu berücksichtigen, die ihren Einschlag von Kuchholz bedürfen.
2. Die diesen Arbeitgebern zu überweisenden Kriegsgefangenen sollen für die Fällungsarbeiten geeignet sein und nach Möglichkeit bis zur Beendigung dieser Arbeiten den Arbeit belassen werden.
3. Unter Hinweis auf die Dringlichkeit des vaterländischen Bedürfnisses ist von Seiten der Behörden auf die in der des Waldes wohnenden Gespannhalter dahin einzum daß sie sich nach Kräften an der Kuchholzabfuhr beteiligen.
4. Die Landwirtschaftskammern sind angewiesen worden der Abgabe von Beutepferden usw. vorzugsweise Landwirte zu berücksichtigen, die sich verpflichten, Kuchfuhren zu leisten.
5. Die Aushebung der zur Kuchholzabfuhr schon verwor oder nachweisbar verpflichteten Pferde hat bis zum März 1917 zu unterbleiben.
6. Den zur Abfuhr von Grubenholz und von Holz des mittelbaren Heeresbedarfes — mit Ausnahme von Holz — verwendeten Pferden wird bis zum 15. März eine um 1 1/2 Pfd. täglich verstärkte Oaserration bewilligt.
7. In dringenden Bedarfsfällen und namentlich, wenn es um die Abfuhr von Grubenholz, Holzschwellen, Papier, Kistenholz handelt, werden nach Möglichkeit auch Pferde für die Kuchholzabfuhr gestellt.
8. Schreitet die Kuchholzabfuhr trotzdem nicht genügend fort bei ungerechtfertigter Verweigerung des Spanndienstes Fuhrleistung auf Grund des Gesetzes über die Kriegsfuhr vom 13. Juni 1873 gefordert werden.
9. Den Anträgen der Gespannhalter auf Freigabe nicht verwendungsfähiger Holzfuhrleute soll tunlichst entsprochen werden.
10. Für die zur Kuchholzabfuhr eingesetzten Kraftwagen, a. auch von der Feldkraftwagen-Aktiengesellschaft in W. Unter den Binden 34, die im Auftrage der Heeresverwaltung aus dem Felde zurückkehrende Kraftfahrzeuge in setzt und verwertet, angelauft oder gemietet werden soll die Notwendigkeit der Abgabe genügender Betriebsstoffe (Del, Benzol usw.) anerkannt werden. Wo diese im Handel nicht erhältlich, ist die Ueberweisung bei der königlichen Inspektion des Kraftfahrwesens zu beantragen.
11. Das zum Bau und Betrieb von Kuchholzabfuhrbahnen erforderliche Material kann, wenn im freien Handel nicht erhältlich, von der königlichen Inspektion der Eisenbahnen erbeten werden, die nach Möglichkeit aus eigenen Beständen verlaufen oder noch verfügbare fremde Bestände nachweisen wird. Bei Beschaffung neuen Materials ist zugleich der Inspektion für die Lieferfirma notwendig. Notwendigkeit der Abgabe genügender Betriebsstoffe auch hier anerkannt werden.

Berlin W. 9, den 23. Januar 1917.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und For